

10. Leipzig-Neuditz.

Breite Str. 17 (Anger-Crottendorf), bei Theob. Graff. Breite Str. 36 (Anger-Crottendorf), bei Passiel. Gäßchenstr. 1 (Neu-Neuditz), bei J. Endertein. Dresdner Str. 36, bei Rumpff. Frommannstr. 16, bei Lang. Buchengartenstr. 26, bei Mohr. Vikenstr. 23, bei Schulze. Margarethenstr. 4, bei Döberstein. Müllener Str. 13 (Anger-Crottendorf), bei Schredensbach. Rathausstr. 24, bei Blant. Schirmerstr. 1 (Anger-Crottendorf), bei Vogel. Senefelderstr. 13, bei Schüller. Täubchenweg 63, bei Schöne. Würzner Str. 12 (Anger-Crottendorf), bei Käseberg. Zweinaundorfer Str. 58 (Anger-Crottendorf), bei Renker. Zweinaundorfer Str. 68 (Anger-Crottendorf), bei Schreiber.

11. Leipzig-Thonberg.

Hospitalstr. 23 (Neuditz), bei Enke. Ofstr. 43 (Neuditz), bei Wwe. Straube. Reichenhainer Str. 23 (Neuditz), bei Herbst.

12. Leipzig-Vollmarsdorf.

Annenstr. 8, (Sellerhausen), bei Frölich. Bennigsenstr. 6, bei Verha Sped. Bergstr. 32, bei Otto Weber. Dorfstr. 42 (Sellerhausen), bei Angerstein. Eisenbahnstr. 98, bei Deutrich. Eisenbahnstr. 129 (Sellerhausen), bei Freiberg. Eisenbahnstr. 141 (Sellerhausen), bei Hennig. Eisenbahnstr. 116, bei Cornel Krüger. Grotzschelstr. 7 (Sellerhausen), bei Körner. Kirchstr. 30, bei Seifert. Kirchstr. 43, bei Georg Sell. Kirchstr. 68, bei Wege. Kirchstr. 84, bei Dpfermann. Kirchstr. 86, bei Paul Hahnemann. Kirchstr. 96, bei Emil Soupe. Konradstr. 55, bei Spindler. Marktstr. 22, bei Richter. Ratalien- u. Bogislavstr. (Ede), bei Börner. Ölheimstr. 2 (Sellerhausen), bei Verche. Rabel 28, bei Bauer. Schützenhausstr. 21 (Sellerhausen), bei Oskar Brösdorf. Torgauer Str. 20 (Neufellerhausen), bei Eckhardt. Volksgartenstr. 6a (Sellerhausen), bei Mette. Würzner Str. 75 (Sellerhausen), bei A. Reiffhauer. Würzner Str. 83 (Sellerhausen), bei Kehler. Würzner Str. 103 (Sellerhausen), bei E. Delschläger. Würzner Str. 113 (Sellerhausen), bei Rudolph. Würzner Str. 153 (Sellerhausen), bei G. Dietrich.

Gilbestellung.

Die durch Gilboten zu bestellenden gewöhnlichen und Einschreibsendungen an Empfänger in Alt-Leipzig, den eingemeindeten Vororten nebst den zugehörigen Landorten, sowie in den nicht eingemeindeten Vororten Schönefeld und Södteritz werden vom Telegraphenamte, Poststr. 4 II., aus abgetragen. Nur die während der Nacht eingegangenen Gilbriefe werden früh nach 6 Uhr von den Vorortpostanstalten aus bestellt. Gilbriefsendungen nach den Landorten Abnaundorf und Heltener Bild werden nur nach Abgang der letzten Tagespost und Sonntag und Feiertags nach Abgang der Mittagsposten vom Telegraphenamte, sonst von Schönefeld aus bestellt.

Die Gilbestellung der übrigen Sendungen erfolgt jedesmal von denjenigen Postanstalten aus, welche die gleichartigen, nicht durch besondere Boten abzutragenden Sendungen befehlen. Nach Dienstschluss dieser Postämter werden jedoch durch Gilboten zu bestellende Geldbriefe, Postanweisungen und kleinere Wert- und Einschreibpalete nach diesen Vororten, einschl. Södteritz und Schönefeld, nebst den zugehörigen Landorten vom Postamt 1 aus, gewöhnliche Palete und größere Wertpalete vom Postamt 10 aus bestellt.

Für die Gilbestellung sind zu entrichten:

a) im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:

1. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirke der Postanstalten:

aa) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen (einschließlich derjenigen mit Nachnahme), Postanweisungen (auch telegraphischen) nebst den Beträgen, Geldbriefen bis zu der zur Gilbestellung zugelassenen höchsten Wertangabe (3000 Mk.), (nachts von 11-5 Uhr 400 Mk.), Kollisionspaleten über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Palete: f. jede Sendung 25 Pf.;

bb) bei Paleten ohne und mit Wertangabe bis zum Betrage von 3000 Mk., wenn die Sendungen selbst bestellt werden, (bis 5 kg): für jedes Paket 40 Pf.;

2. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke der Postanstalten:

bei den unter 1aa) genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf. 1), bei den unter 1bb) bezeichneten Gegenständen für jedes Paket 90 Pf.

b) im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellungen im Ortsbestellbezirke jedoch für jeden Beteiligungs mindestens 25 Pf. und, wenn Palete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn Zahlung dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrage und für die anderen mit je 10 Pf., bei Paleten aber für jedes Paket mindestens 40 Pf. erhoben. Sind mit Gilbriefsendungen zugleich Gilpalete abzutragen, so kommen die Botenlohnzüge für Palete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

1) Bei Ortsbriefen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf.

Bestellung der Telegramme.

Die Bestellung der für Empfänger in Alt-Leipzig, in den Vororten Neuditz, Anger-Crottendorf, Thonberg und Neureuditz eingehenden Telegramme erfolgt Tag und Nacht vom Telegraphenamte am Augustusplatz aus. Die Bestellung der für Empfänger in den übrigen eingemeindeten Vororten, sowie in Schönefeld und Södteritz eingehenden Telegramme liegt den betreffenden Postanstalten ob.

Nach Schluss der Dienststunden der einzelnen Anstalten erfolgt die Bestellung der Telegramme allgemein vom Telegraphenamte am Augustusplatz aus.

Ortsbefindungen.

(Stadtbriefe u.)

Nachbarortsverkehr.

Für Briefe besteht im Ortsverkehr eine ermäßigte Tare, und zwar kosten solche: im Frantierungsfalle 5 Pf. „ Nichtfrantierungsfalle 10 „

Geltungsbereich des Nachbarortsverkehrs für Leipzig und Umgebung.

Die Bewohner Alt-Leipzigs und der eingemeindeten Vororte nebst Landorten können mit denjenigen folgender Postorte — und umgekehrt — gegen die Ortstaxe korrespondieren: Böhlitz-Ehrenberg nebst Bärndorf, Burghausen, Gundorf, Neuschütz und Mühlmarsdorf; Dölitz (Bez. Leipzig); Großschöcher-Windorf; Leutzsch nebst Burgaue; Markleeberg nebst Kuenhain; Dörsch-Gautsch nebst Lauer und Ralschwig; Paunsdorf (Amtsh. Leipzig); Thelma (Steuden, Neulich, Böden) nebst Portitz; Wahren (Sachsen) nebst Stahmeln; Rodau (Amtsh. Leipzig); Möckern (Bez. Leipzig); Proßlitz nebst Döben (mit Hellaust) sowie Neursdorf (Gasthaus und Vorwerk); Schönefeld nebst Abnaundorf und Heltener Bild; Södteritz; Stütz (Bez. Leipzig).

Ferner gilt die Ortstaxe für den Verkehr zwischen: Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leutzsch nebst Burgaue andererseits;

Dölitz einerseits und Markleeberg nebst Kuenhain andererseits;

Rodau einerseits und Thelma nebst Portitz andererseits; Möckern einerseits und Wahren nebst Stahmeln andererseits; Stütz einerseits und Paunsdorf andererseits.

Briefpost-Tarif.

Vorbemerkungen. Im Verkehr des Weltpostvereins gelten folgende Bestimmungen:

Mit der Briefpost dürfen nicht versandt werden:

a) Sendungen, welche im Umlauf befindliche Münzen enthalten.

b) Irrendwelse Sendungen, die zollpflichtige oder verbotene Gegenstände enthalten. Es ist eigene Sache der Absender, sich über die in Betracht kommenden Bestimmungen der beteiligten Länder zu unterrichten; auch verbleibt den Absendern die Verantwortung, wenn im Falle der Verabreichung dieser Verpflichtung eine Beschlagnahme der Sendungen oder die Festsetzung von Strafen durch die ausländischen Behörden eintritt.

c) Gold- oder Silberfachen, Edelsteine, Schmuckfachen und andere kostbare Gegenstände, sofern das Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die Gesetzgebung eines der an der Beförderung beteiligten Länder verboten ist. Der Absender hat sich hierüber unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten.

d) Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder die Korrespondenzen beschmutzen oder beschädigen können.

e) Sendungen, deren Außenseiten oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, beleidigende oder unsittliche Angaben oder Abbildungen aufweisen.

f) Lebende oder tote Tiere und Insekten.

Gewöhnliche Briefe

(einschl. der Kartenbriefe).

Deutschland, deutsche Schutzgebiete und deutsche P. A. in China u. Marocco, Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Luxemburg.

Das Gewicht eines Briefes darf 250 g nicht übersteigen.

Für Beförderung als Briefe sind nur solche Sendungen geeignet, die ihrer Form und Beschaffenheit nach in die Briefbunde verpackt und ohne Beschädigung des Inhalts auf der Vorder- und Rückseite deutlich gekennzeichnet werden können.

Unzureichend frantierte Briefe werden (ausgenommen im Auslandsverkehr) wie unfrantierte Briefe taxiert, doch wird der Wert der verwendeten Postwertzeichen angerechnet.

Bahnpostbriefe. Briefe, welche vom Empfänger gleich nach Ankunft der Eisenbahnzüge am Bahnhof regelmäßig in Empfang genommen werden, müssen vom Absender frankiert und in einen Umschlag mit breitem, rotem Rande eingeschlossen werden. Diese Umschläge, deren Beschaffung Sache des Absenders ist, müssen am Kopf in großen Buchstaben mit „Bahnpostbrief“ bezeichnet sein und auf der Rückseite den Namen des Absenders enthalten. Die Bahnpostbriefe dürfen nicht unter Einschreibung abgehandelt werden und müssen nach Gewicht und Form briefpostmäßig sein. Bahnpostbriefe sind nur innerhalb Deutschlands zulässig. Besondere Gebühr für Bahnpostbriefe 12 Pf. für den Monat und bei kürzeren Fristen 4 Pf. für die Woche oder einen Teil der Woche.

Briefe mit Postzustellungsurkunde. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Beurkundung, so muß dem Briefe entweder eine ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift oder nur eine Zustellungsurkunde äußerlich beigelegt und in der Abschrift vermerkt werden: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung.“ Die Abschrift erhält der Empfänger. Auf die Rückseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Brief wird eine Zustellungsgebühr von 20 Pf. und für die Rücksendung der Urkunde im Ortsverkehr keine, im Nachbarortsverkehr eine Gebühr von 5 Pf., im übrigen Verkehr eine solche von 10 Pf. erhoben.

Formulare zu Zustellungsurkunden können durch die Postanstalten bezogen werden (10 Stück 5 Pf.). Bahnpostbriefe und Briefe mit Zustellungsurkunde sind nur innerhalb Deutschlands zulässig.

Nach dem Auslande.

Eine Gewichtsgrenze besteht nicht.

Postkarten.

(Deutschland, deutsche Schutzgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marocco, Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg).

Die für den inneren deutschen Verkehr bestimmten Formulare zu einfachen Postkarten und zu Postkarten mit Antwort sind auch im Auslandsverkehr anwendbar. Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten dürfen in Form, Größe und der Papierstärke von den postamtlich ausgegebenen Formularen nicht wesentlich abweichen. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen. Bilderschnitt und Aufstellungen auf der Rückseite und den linken Teil der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Briefsendungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel u. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

Für unzureichend frantierte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Postbetrags angelegt, nötigenfalls unter Abrechnung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

Nach dem Auslande.

Für den Verkehr nach dem Auslande kommen besondere Postkarten-Formulare zur Verwendung. Auf der Rückseite u. auf dem linken Teil der Vorderseite können Verzierungsbildchen oder Photographien auf sehr dünnem Papier angebracht werden, wenn sie der ganzen Fläche nach an der Karte befestigt sind.

Drucksachen.

(Deutschland, deutsche Schutzgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marocco, Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg).

Gegen die ermäßigte Tare können bis zum Gewicht von 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten bis 2 kg, befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferdruck, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Heliographie, Pyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigte Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streifen oder Kreuzband, oder umschürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengepackt eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschürzung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß es leicht abgestreift und die Zulässigkeit des Inhalts der Sendung erkannt werden kann.

(Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Größe der Formulare zu Postpaleten nicht wesentlich überschreiten und die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen.)

Drucksachen in Rollenform dürfen eine Länge von 75 cm und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.

Mehrere Drucksachen dürfen nicht einer Umschlag verschendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein.

Es ist jedoch gestattet:

- 1. auf gedruckten Visitenkarten sowie auf Weihnachts- und Neujahrsarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens fünf Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankausagen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformen handschriftlich hinzuzufügen;
- 2. auf der Drucksache selbst der Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3. Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Änderungen und Zusätze (auch auf besonderen Zetteln) zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen (Manuskripte für sich allein befördert, unterliegen der Tare für Geschäftspapiere);
- 4. Druckfehler zu berichtigen;
- 5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
- 6. Worte oder Teile des Textes, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
- 7. bei Briefkästen, Briefzetteln, Handelszirkularen und Prospekten, Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reiseankündigungen den Namen des Reisenden, die Zeit seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
- 8. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
- 9. bei Laithungskarten über Invalidenversicherungsbeträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1896 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzuleben und die aufgeklebten Marken zu entwerten oder zu vernichten;
- 10. bei Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Landkarten, Bildern eine Widmung einzutragen, eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben;
- 11. bei Bücher- und Subskriptionszetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werte auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Wortdruck ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
- 12. Rodenbilder, Landarten u. auszumalen;